

---

## S 16 U 538/18

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	15
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 16 U 538/18
Datum	10.11.2020

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 15 U 607/20
Datum	-

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

**Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Köln vom 10.11.2020 wird zurückgewiesen.**

**Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.**

**Die Revision wird nicht zugelassen.**

Ä

#### Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die Feststellung eines Arbeitsunfalls.

Der 0000 geborene Kläger wurde mit Gründung der S. GmbH mit Sitz in J. zur deren Geschäftsführer bestellt. Am 01.12.2014 schloss er mit der Gesellschaft einen Geschäftsführer-Dienstvertrag. Unter der Überschrift „Dienstort“ (§ 5) heißt es:

---

âDienstsitz und Erfllungsort ist D.. Im erforderlichen Umfang, insbesondere zur Abstimmung von Geschftsfhrer-Aufgaben, wird der Geschftsfhrer seine Anwesenheit am Sitz der Gesellschaft sicherstellen.â Der KIrger ist am Stammkapital der Gesellschaft mit 16,3 % beteiligt und verfgt nicht ber eine Sperrminoritt.

Am 26.04.2018 nahm der seinerzeit mit seiner Lebenspartnerin und seinen drei Kindern in D. wohnhafte KIrger in J. im Rahmen seiner Geschftsfhrerttigkeit an verschiedenen Meetings teil. Die dabei im Laufe des Tages gettigten Besprechungen wurden am Abend bei einem Essen in dem in der Q.-strae in J.-Mitte gelegenen Lokal âN.â fortgesetzt. An dem Abendessen nahmen neben dem KIrger und dem Geschftsfhrer O. 16 Mitarbeiter teil. Die am 27.04.2018 kurz nach Mitternacht bezahlte Rechnung wies u. a. 15 Flaschen Wein und 53 Glser (2 cl) Sambuca aus. Der Befund des Labors J. ber die Untersuchung der am 27.04.2018 um 01:30 Uhr beim KIrger entnommenen Blutprobe weist fr Ethanol einen Wert von 2.19 g/l aus. Der Alkohol-Promillewert berechnet sich nach den Angaben des Labors, indem der Wert von 2.19 g/l durch 1,23 dividiert wird.

Nach Abschluss des Essens begab der KIrger sich zum U-Bahnhof G. Platz. Von dort htte er mit einem Zug der Linie U8 bis zur Haltestelle V.-strae fahren knnen. In der Nhe dieser Haltestelle liegt das A.-Hotel, in dem der KIrger whrend seines J.-Aufenthaltes wohnte. Gegen 01:00 Uhr wurde der unmittelbar an der Bahnsteigkante stehende und sich mit nach vorne gebeugtem Oberkrper in das Gleisbett bergebende KIrger von einem in Richtung V.-strae in den Bahnhof einfahrenden Zug der Linie U8 erfasst. Hierbei erlitt er schwerste Kopfverletzungen, u. a. ein Schdel-Hirn-Trauma dritten Grades.

Kurze Zeit nach dem Unfall trafen Einsatzkrfte der Polizei am Bahnhof ein.

Im Ttigkeitsbericht des POK I. vom 27.04.2018 ist vermerkt, eine Befragung des Zugfhrers W. habe ergeben, dass dieser bei der Einfahrt in den Bahnhof G. Platz den KIrger an der Bahnsteigkante stehend bemerkt habe. Weiterhin habe er sehen knnen, dass der KIrger seinen Oberkrper nach vorne gebeugt und seinen Kopf ber die Bahnsteigkante hinaus in Richtung der Gleise gehalten gehabt und sich offensichtlich bergeben habe. Als er dies gesehen habe, habe er unverzglich eine Gefahrenbremsung eingeleitet, einen Zusammenprall mit dem KIrger aber nicht mehr verhindern knnen. Weiterhin ist in dem Bericht vermerkt, dass der Ersthelfer E. die Vorgnge am Zug besttigt habe und durch eine Rcksprache mit der BVG Sicherheit die Angaben der Zeugen des Vorfalls besttigt worden seien. Der KIrger habe an der Bahnsteigkante gestanden und sich bergeben, als er vom Zug erfasst worden sei. Der Vorfall sei auf den berwachungskameras des Bahnhofs zu sehen. In dem Bericht des PHK Z. ber die Auswertung der Aufzeichnung der berwachungskamera heit es, gegen 01:00 Uhr sitze der KIrger auf einer Bank, vorne bergeben, als ob er schlafe. Neben ihm sitze eine augenscheinlich weibliche Person. Pltzlich springe der KIrger auf und laufe zur Bahnsteigkante. Er sei augenscheinlich stark alkoholisiert. In diesem Moment seien bereits die Lichter des einfahrenden Zuges im Tunnel

---

auszumachen. Der Klager beuge sich stehend vorn ¼ber ins Gleisbett und werde sofort durch die einfahrende U-Bahn am Kopf getroffen. Davon werde er zur¼ckgeschleudert und schlage der Lange nach auf den Bahnsteig auf. Zu keinem Zeitpunkt befänden sich Personen in der Nahe des Klagers, als dieser sich zur Bahnsteigkante begeben. Ein Fremdverschulden sei definitiv ausgeschlossen.

Mit Bescheid vom 24.09.2018 teilte die Beklagte dem Klager mit, dass die Gewahrung von Entschadigungsleistungen aus Anlass des Ereignisses vom 27.04.2018 abgelehnt werde. Zur Begr¼ndung f¼hrte sie aus, von der P. Krankenkasse sei sie mit dem am 26.06.2018 bei ihr eingegangenen Schreiben vom 22.06.2018 ¼ber ein Unfallereignis vom 27.04.2018 informiert worden. Sie habe daraufhin umfangreiche Ermittlungen eingeleitet. Demnach habe sich der Klager zum Unfallzeitpunkt auf dem R¼ckweg von einem Geschaftessen zu seinem Hotel in J. befunden. Auf dem Bahnsteig sei er von einer einfahrenden U-Bahn erfasst worden. Ausweislich der ihr vorliegenden Unterlagen habe sich der Unfall gegen 01:00 Uhr ereignet. Nach Mitteilung des Arbeitgebers habe das Geschaftessen am 26.04.2018 einen Zeitraum von 19:00 Uhr bis ca. 24:00 Uhr umfasst. Bei dem R¼ckweg von einem geschaftlichen Essen sei zwar grundsatzlich von einer versicherten Tatigkeit im Rechtssinne auszugehen. Allerdings fehle es hier an dem sachlichen Zusammenhang zwischen der Verrichtung zum Zeitpunkt des Ereignisses und dieser versicherten Tatigkeit. Auf der Grundlage des vorliegenden Polizeiberichtes, basierend auf der Auswertung des berwachungsvideos der BVG sowie den Aussagen des Zugf¼hrers sei davon auszugehen, dass der Klager sich  augenscheinlich stark alkoholisiert  ¼ber die Bahnsteigkante nach vorne gebeugt habe, um sich zu ¼bergeben. Dabei sei er von der einfahrenden U-Bahn trotz einer umgehend vom Zugf¼hrer eingeleiteten Gefahrenbremsung erfasst worden. Die Verrichtung zur Zeit des Unfallereignisses habe nicht dem Zur¼cklegen des Weges gedient und sei somit nicht der versicherten Tatigkeit zuzurechnen. Dar¼ber hinaus fehle es aufgrund der bestehenden starken Alkoholisierung, die ausweislich des Laborbefundes bei Aufnahme in das L. Klinikum B. in J. um 01:30 Uhr mit einer Blutalkoholkonzentration (BAK) von 1,78  festgelegt worden sei, an dem erforderlichen Unfallzusammenhang zwischen versicherter Tatigkeit und Unfallereignis. Trunkenheit schliee einen Arbeitsunfall aus, wenn sie rechtlich allein wesentliche Ursache des Unfalls gewesen sei. Alkoholenuss f¼hre bei Unfallen auerhalb des Straenverkehrs nur dann zum Ausschluss, wenn neben der BAK (kein allgemeiner Grenzwert) weitere beweiskraftige Umstande f¼r ein alkoholtypisches Fehlverhalten vorhanden seien. Mageblich f¼r diese Beurteilung seien die Unfallsituation und das Verhalten des Versicherten unmittelbar vor und wahrend des Unfallereignisses. Ein etwaiges Fehlverhalten sei grundsatzlich als beweiskraftig f¼r einen alkoholbedingten Leistungsabfall als die allein wesentliche Bedingung des Unfalls zu erachten, wenn es typisch f¼r einen unter Alkoholeinfluss stehenden Versicherten sei und keine anderen Ursachen ersichtlich seien. Es sei eine BAK von 1,78  festgelegt worden und aus den Aufzeichnungen der berwachungskamera der BVG und der Aussagen des Zugf¼hrers ergebe sich, dass der Klager zum Unfallzeitpunkt offensichtlich stark alkoholisiert gewesen sei. Es seien demnach erhebliche alkoholbedingte

---

Ausfallerscheinungen (schwankender Gang, Äbergeben in das Gleisbett) festgestellt worden. Der erforderliche Zusammenhang zwischen versicherter Ttigkeit und Schadensereignis sei daher nicht gegeben, Entschdigungsleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung knnen nicht erbracht werden, da ein Versicherungsfall der gesetzlichen Unfallversicherung nicht vorliege.

Mit seinem dagegen erhobenen Widerspruch machte der Klger geltend, dass sich das Unfallereignis auf einem unfallversicherungsrechtlich geschtzten Weg ereignet habe. Der Versicherungsschutz sei nicht deshalb entfallen, weil er auf dem Weg nach Hause unter Alkoholeinfluss gestanden habe. Die versicherte Verrichtung sei sowohl objektiv als auch rechtlich wesentliche Wirkursache. Beweiskrftige Umstnde fr ein alkoholtypisches Fehlverhalten lgen nicht vor. Bei ihm htten zum Zeitpunkt des Heimwegs keine alkoholtypischen Ausfallerscheinungen vorgelegen. Er sei zum Zeitpunkt des Unfallereignisses mehrere Tage arbeitsbedingt erheblich belastet gewesen und habe regelmig von 08:00 Uhr morgens bis ca. 24:00 Uhr nachts gearbeitet. Es sei daher davon auszugehen, dass betriebsbedingte Umstnde wesentlich das Unfallereignis verursacht htten.

Mit Widerspruchsbescheid vom 29.11.2018 wies die Beklagte den Rechtsbehelf des Klgers als unbegrndet zurck. Sie blieb dabei, dass die Verrichtung zur Zeit des Unfalls nicht dem Zurcklegen des Weges gedient habe und somit nicht der versicherten Ttigkeit zuzurechnen sei. Das Verhalten sei nicht mit einer berarbeitung oder sonstigen betriebsbedingten Umstnden zu erklren, sondern allein durch den erheblichen Alkoholkonsum und die damit einhergehenden dokumentierten Ausfallerscheinungen. Die Angabe des Klgers, dass zum Zeitpunkt des Heimwegs zum Hotel neben der festgestellten BAK keine alkoholtypischen Ausfallerscheinungen vorgelegen htten, sei durch die polizeilich ausgewerteten Videoaufnahmen widerlegt.

Der Klger hat am 26.12.2018 Klage beim Sozialgericht Kln erhoben. Er hat vorgetragen, der Unfall habe sich im Anschluss an ein betriebliches Arbeitsessen in J. auf dem direkten Rckweg in das Hotel ereignet. Eine pltzlich bei ihm durch das Arbeitsessen bewirkte belkeit habe ihn veranlasst, sich der Bahnsteigkante zu nhern, wobei ihn die einfahrende Bahn erfasst und verletzt habe. Am 26.04.2018 habe sein Arbeitstag bereits um 08:00 Uhr begonnen. Besonders belastend sei gewesen, dass um 14:00 Uhr ein All-Company-Meeting, um 16:00 Uhr ein Investor-Board Meeting und um 17:00 Uhr des gleichen Tages noch ein Team Event stattgefunden htten. Besondere Probleme, die auch an diesem Tag eine Rolle gespielt htten, seien die Einbindung eines neuen CEO und der zuknftige Aufgabenbereich des Klgers im Unternehmen gewesen. Zu dem Arbeitsessen seien alle Mitarbeiter eingeladen worden und fast alle seien auch anwesend gewesen. Genauso wenig wie man dem Arbeitsessen habe fernbleiben knnen, habe man sich auch dem Genuss von alkoholischen Getrnken an diesem Abend entziehen knnen, weil dies fr alle einfach dazu gehrt habe. Er habe die Gaststtte kurz nach Mitternacht verlassen, um von der nchst gelegenen U-Bahn-Station G. Platz zu seinem J. Hotel zu fahren. Beim sitzenden Warten sei er eingenickt. Auf der Bank sei ihm bel geworden, er habe sich zunchst

---

umgeschaut und sei dann nach vorn an die Bahnsteigkante getreten, weil er sich habe übergeben müssen. Dort sei er von einem aus dem nahen Tunnel einfahrenden Zug blitzschnell erfasst und sehr schwer am Kopf verletzt worden. Der Lokführer habe kein Warnsignal abgegeben, obwohl er den Kläger wahrgenommen habe. Eine Aufsichtsperson habe sich nicht am Bahnsteig befunden. Der Unfall sei nicht maßgeblich durch Alkoholkonsum herbeigeführt worden. Ursache seien die übermäßige Arbeitsbelastung während der vorangegangenen Tage und die hinzutretende plötzliche Übelkeit nach dem Arbeitessen gewesen. Gerade seine mit Bedacht getroffene Entscheidung, an der Bahnsteigkante und nicht direkt auf den Bahnsteig zu erbrechen, zeige auch, dass er noch frei im Kopf gewesen sei und eigene Überlegungen habe anstellen können. Sonst würde er nahe der Bank verblieben sein. Er habe aber den Bahnsteig nicht verunreinigen wollen. Er habe den Nachhauseweg nicht verlassen und auch zu keinem Zeitpunkt eine andere Verrichtung getätigt, als zielstrebig sein Hotel zu erreichen. Dass ihm überbel worden sei, sei ein Gesundheitszustand, den er nicht willentlich herbeigeführt habe und der auch nicht typisch bei normalem Alkoholkonsum sei. Bei dem von der Firma veranstalteten Arbeitessen habe es sich wegen der besonderen Umstände um eine versicherte Tätigkeit gehandelt. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) bestehe bei einem Essen ein innerer Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit, wenn betriebliche Zwecke den Versicherten veranlassten, seine Mahlzeit an einem besonderen Ort oder in besonderer Form einzunehmen. Dies sei hier der Fall gewesen, da die Umstände der Nahrungsaufnahme durch die versicherte Tätigkeit maßgebend geprägt gewesen seien und er sich unmittelbar nach dem Essen auf den Heimweg gemacht habe. Ein Ursachenzusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit (Nahrungsaufnahme am Abend) und dem Bahnunfall sei ebenfalls gegeben. Die Müdigkeit am Ende eines langen und schweren Arbeitstages und die Nahrungsaufnahme bewirkten letztendlich sein leicht unvorsichtiges Verhalten am Gleis der U-Bahn. Auch dürften beide arbeitsbezogenen Ursachen Müdigkeit und Arbeitessen in gleichem Maße wesentlich für seinen Unfall gewesen sein, ohne dass allein eine Ursache die andere Ursache in den Hintergrund dränge. Als Mitursache müsse schließlich auch Fehlverhalten dritter Personen in Betracht gezogen werden.

Die Beklagte ist auf ihrem Standpunkt verblieben.

Das Sozialgericht hat vom Polizeipräsidenten in J. die polizeiliche Ermittlungsakte über den Unfall beigezogen. Mit dem im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung ergangenen Urteil vom 10.11.2020 hat es die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, der Unfall des Klägers am frühen Morgen des 27.04.2018 stelle keinen Arbeitsunfall dar. Das Gericht habe keinen Zweifel daran, dass es sich beim Kläger als Gesellschafter-Geschäftsführer um eine grundsätzlichlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherte Person und bei dem Geschäftsessen um eine betriebliche Veranstaltung gehandelt habe und der Heimweg vom Restaurant in das Hotel grundsätzlichlich ein versicherter Weg im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung gewesen sei. Der Versicherungsschutz sei auch nicht unter dem Gesichtspunkt

---

---

eines so genannten „Vollrausches“ entfallen. Unter Berücksichtigung der Angaben des Mitgeschädigten O. sei davon auszugehen, dass der Kläger im Rahmen des Geschäftsessens, also jedenfalls bis zum Verlassen des Restaurants, noch in der Lage gewesen sei, dienstliche Belange zu besprechen und zu regeln. Dies habe der Geschädigte O. gegenüber der Beklagten im Rahmen des Telefonats vom 04.09.2018 ausweislich des Telefonvermerks vom selben Tage angegeben. Die Beklagte trage die (objektive) Beweislast dafür, dass ein den Versicherungsschutz unterbrechender Vollrausch vorgelegen habe. Dieser Beweis sei vorliegend unter Berücksichtigung der Angaben des Mitgeschädigten O. nicht zu führen. Die reine Blutalkoholkonzentration von 1,78 ‰ genüge jedenfalls nicht für die Annahme eines Vollrausches. Nach der Rechtsprechung des BSG sei selbst eine BAK-Konzentration von 2,8 ‰ nicht zwingend ausreichend für die Annahme eines Vollrausches. Allerdings stelle die Alkoholisierung des Versicherten mit der kurz nach dem Unfall gemessenen BAK-Konzentration von 1,78 ‰ unter Berücksichtigung aller Umstände des Falls die rechtlich allein wesentliche Ursache für die Kollision des Klägers mit dem U-Bahn-Triebwagen dar, sodass unter diesem Gesichtspunkt die Annahme eines Arbeitsunfalls ausscheide. Unfälle bei Trunkenheit unterhalb des Grades der Volltrunkenheit seien nur dann nicht versichert, wenn Trunkenheit die rechtlich allein wesentliche Ursache gewesen sei (vgl. [BSGE 12, 242](#), 245). Ob Trunkenheit die allein wesentliche Ursache sei, sei nach den Umständen des Einzelfalls anhand der festgestellten Tatsachen zu beurteilen. Ein wichtiger Anhaltspunkt für diese Annahme sei, dass der Betroffene nach der Erfahrung des täglichen Lebens in nüchternem Zustand bei derselben Sachlage wahrscheinlich nicht verunglückt oder in die nicht gemeisterte Situation gar nicht erst gekommen wäre ([BSGE 43, 293](#), 295). Nach der Erfahrung des täglichen Lebens würde der Kläger im nüchternen Zustand gar nicht erst in die unfallbringende Situation gekommen sein. Zu berücksichtigen sei dabei, dass ein Bahnsteig mit nicht gesondert gesicherter Bahnsteigkante eine schon offensichtlich gefährliche Ausgangssituation sei. Jedermann sei klar, dass man in einer solchen Situation besondere Vorsicht walten lassen müsse. Dazu gehöre es insbesondere, Abstand vom Gleis zu halten, die auch an der Haltestelle G. Platz gut erkennbare Sicherheitslinie nicht zu überschreiten und grundsätzlich auch auf einfahrende Züge zu achten. Beim Aufenthalt am Gleis der U-Bahn-Haltestelle G. Platz habe es sich also nicht um eine plötzliche, unerwartete, den Kläger in irgendeiner Weise überraschende Gefahrensituation gehandelt. Die Situation „Warten am Gleis“ sei per se gefährlich und risikobehaftet und erfordere besondere Umsicht und Vorsicht sowie eine gesteigerte Aufmerksamkeit. Indem der Kläger die Sicherheitslinie überschreiten und sich unmittelbar an das Gleis gestellt habe, habe er bereits sämtliche für die konkrete Situation erforderlichen Vorsichts- und Sorgfaltsmaßnahmen außer Acht gelassen. Es sei nicht anzunehmen, dass der Kläger sich als Familienvater in nüchternem Zustand in gleicher Weise in Gefahr begeben hätte. Nach der Erfahrung des täglichen Lebens würde der Kläger im nüchternen Zustand bzw. ohne seinen konkreten Alkoholisierungsgrad bei derselben Sachlage wahrscheinlich auch nicht verunglückt sein. Nach mehrfacher Sichtung des Unfallvideos in voller Kammerbesetzung sei das Gericht zu der Überzeugung gelangt, dass die Videoaufnahmen alkoholtypische Ausfallerscheinungen zeigten. Der Kläger bewege sich gebeugt und in einem

---

torkelnden Gang in Richtung der Bahnsteigkante. Torkeln sei eine typisch alkoholbedingte Ausfallerscheinung. Dabei überschreite der Kläger auch die gut sichtbare weiße Sicherheitslinie zum Bahngleis und stelle sich sodann unmittelbar an die Bahnsteigkante. Zuvor schaue der Kläger weder nach links noch nach rechts, um zu überprüfen, ob sich ein Zug nähere. Damit unterlasse er gleich zwei Vorsichtsmaßnahmen, nämlich das Abstandhalten zum Gleis und einen Prüfblick. Auch hier handele es sich zur Überzeugung der Kammer um alkoholtypisches Fehlverhalten. Es sei allgemein bekannt, dass Alkoholkonsum zu leichtsinnigem und unvorsichtigem Verhalten führe. Es erscheine der Kammer nahezu undenkbar, dass sich eine erwachsene Person im nüchternen Zustand ohne einen prüfenden Blick nach links und rechts unmittelbar an die Bahnsteigkante einer U-Bahn-Station gestellt und den Kopf in das Gleisbett gehalten hätte. Hinzu komme, dass sich ausweislich der Videoaufnahme unmittelbar links des Klägers an einer Säule, ihm zugewandt, ein offener Müllimer befunden habe. Diesen habe der alkoholisierte Kläger offenbar überhaupt nicht wahrgenommen, wie sich aus der Videoaufnahme ergebe. Eine Person in nüchternen Zustand hätte indes mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit den Müllimer wahrgenommen und sich in diesem erbrochen, wenn sie denn den Bahnsteig hätte schonen wollen. Dies gelte umso mehr, als der Müllimer sich deutlich näher zur Sitzposition des Klägers befunden habe als die Bahnsteigkante. In jedem Fall würde ohne Alkoholeinfluss ein von spontaner Übelkeit Betroffener sich auch eher auf den Bahnsteig erbrochen haben, als seinen Kopf in das Gleisbett zu halten und mehrere Sekunden in dieser Position zu verharren. Ferner ergebe sich aus dem Video und dem darin gut erkennbaren Verhalten des Klägers, dass dieser die einfahrende U-Bahn bis zum Zeitpunkt der Kollision offensichtlich überhaupt nicht bemerkt bzw. in irgendeiner Weise auf diese reagiert habe. Weder auf das Licht noch auf das üblicherweise erhebliche Geräusch des einfahrenden U-Bahn-Zuges sei irgendeine Reaktion des Klägers erfolgt. Reaktionsausfälle bzw. eine Minderung der Reaktionsgeschwindigkeit seien typisch alkoholbedingte Ausfallerscheinungen. Für das Gericht stehe außer Frage, dass ein nicht unter Alkoholeinfluss stehender I. noch reflexartig auf die einfahrende U-Bahn reagiert hätte oder zumindest der Versuch erkennbar gewesen wäre, sich noch aus dem Gleisbettbereich zurückzuziehen. Der Kläger habe indes beim Einfahren der U-Bahn bis zur Kollision sich völlig reaktionslos gezeigt.

Gegen das seinem Prozessbevollmächtigten am 17.11.2020 zugestellte Urteil hat der Kläger am 17.12.2020 Berufung eingelegt. Er trägt vor, die Feststellung des Sozialgerichts, dass eine Alkoholisierung die allein wesentliche Ursache für die Kollision mit dem U-Bahn-Triebwagen gewesen sei, sei unrichtig. Er behauptet, der Kläger habe an diesem Abend nicht nur Alkohol in Maßen getrunken, sondern auch viel Unterschiedliches gegessen. Außerdem sei er nach einem langen Arbeitstag und anschließendem Essen sehr erschöpft gewesen. Sein Verhalten sei auch nicht dem Alkohol geschuldet gewesen. Er habe durch das zielgerichtete Ansteuern der Bahnsteigkante gezeigt, dass er noch seine Steuerungsfähigkeit innegehabt habe, denn sonst wäre er auf das Gleis gefallen. Dass er sich habe übergeben müssen, sei eher ein Zeichen, dass er von dem Essen etwas nicht vertragen habe. Weil er sehr müde und gerade aus seinem Schlaf erwacht sei, sei er

---

selbstverständlich auch getorkelt, nachdem er abrupt aufgestanden sei. Auch müsste er zur Zeit des Unfalls deutlich weniger Alkohol im Blut gehabt haben als später gemessen.

Der Kläger beantragt,

Beweis zu erheben vor Abschluss des Verfahrens, dass der Alkohol nicht die allein wesentliche Ursache des Unfalls war, durch die Einholung eines Gutachtens eines medizinisch-psychologischen Sachverständigen, damit das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend. Das Verhalten des Klägers sei nach allgemeiner Lebenserfahrung absolut alkoholtypisch und beruhe nicht auf Müdigkeit nach einem langen Arbeitstag mit abschließendem (geschäftlichen) Essen und Trinken. Es könne bei einer gesichert festgestellten BAK von 1,78 ‰ auch nicht die Rede davon sein, der Kläger habe an dem Abend Alkohol nur in Maßen getrunken. Im Gegensatz zu einer klar bestimmbar Alkoholkonzentration und einer in dem Zusammenhang bekanntermaßen durchaus auftretenden Äbelkeit sei es absolut spekulativ, diese auf das gemeinsame abendliche Essen zurückzuführen zu wollen. Dass andere Teilnehmer an dem Essen ebenfalls Speisen nicht vertragen hätten, sei im Übrigen zu keiner Zeit eingewandt worden. Nicht nachvollziehbar sei auch die Angabe des Klägers, weil er sehr müde und gerade aus seinem Schlaf erwacht sei, sei er selbstverständlich getorkelt, nachdem er abrupt aufgestanden sei. Selbst wenn das im ersten Augenblick noch erklärbar erscheinen möge, sei im Fall des Klägers der weitere Ablauf bis hin zum Übergeben in das Gleisbett, ohne dabei auch nur ansatzweise auf die Umgebung zu achten, in keiner Weise ohne den gesicherten Alkoholeinfluss denkbar. Auch der Einwand des Klägers, er müsste zur Zeit des Unfalls deutlich weniger Alkohol im Blut gehabt haben als später gemessen, entbehre jeglicher Grundlage. Die Unfallzeit sei ebenso eindeutig dokumentiert wie die Zeit der Blutabnahme zur Bestimmung der BAK im Laborbefund mit 01:30 Uhr. Zwischen Unfall und Blutabnahme hätten somit lediglich 30 Minuten gelegen. Diese geringe Zeitspanne mache keinen (relevanten) Unterschied in der BAK aus.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten, die beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten und die ebenfalls beigezogenen Akten des Polizeipräsidenten in J. Bezug genommen. Ihr wesentlicher Inhalt war Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

### **Entscheidungsgründe**

Der Senat konnte den Rechtsstreit in der Sache entscheiden, obwohl der Kläger im Termin zur mündlichen Verhandlung am 24.01.2023 keinen Sachantrag, sondern

---

nur einen Beweisantrag gestellt hat. Denn bei verst ndiger Auslegung ist davon auszugehen, dass der Kl ger trotz der Beschr nkung seines Antrages auf einen Beweisantrag seine mit der Klage geltend gemachten Anspr che auf Aufhebung der angefochtenen Bescheide und Verurteilung der Beklagten zur Anerkennung des Ereignisses vom 27.04.2018 als Arbeitsunfall weiterverfolgen wollte.

Die zul ssige Berufung ist nicht begr ndet. Das Sozialgericht hat die zul ssige kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage zu Recht abgewiesen, weil sie unbegr ndet ist. Die Beklagte hat mit den angefochtenen Bescheiden zutreffend die Feststellung eines Arbeitsunfalls abgelehnt. Der Kl ger hat am 27.04.2018 keinen Arbeitsunfall im Sinne von   8 SGB VII erlitten.

Nach [  8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII](#) sind Arbeitsunf lle Unf lle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach [  2](#), [3](#) oder [6 SGB VII](#) begr ndenden T tigkeit (versicherte T tigkeit). Unf lle sind nach [  8 Abs. 1 Satz 2 SGB VII](#) zeitlich begrenzte, von au en auf den K rper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod f hren. Ein Arbeitsunfall setzt daher voraus, dass die Verrichtung zur Zeit des Unfalls der versicherten T tigkeit zuzurechnen ist (innerer oder sachlicher Zusammenhang), sie zu dem zeitlich begrenzten, von au en auf den K rper einwirkenden Ereignis   dem Unfallereignis   gef hrt und dass das Unfallereignis einen Gesundheitsschaden oder den Tod des Versicherten objektiv und rechtlich wesentlich verursacht hat (Unfallkausalit t und haftungsbegr ndende Kausalit t, st. Rspr.; vgl. zuletzt u.a. BSG, Urteile vom 31.03.2022   [B 2 U 5/20 R](#), juris Rn.13, vom 08.12.2021   [B 2 U 4/21 R](#)   [BSGE 133, 180](#) = SozR 4   2700   8 Nr. 78 Rn. 12, und vom 06.05.2021   [B 2 U 15/19 R](#)   SozR 4   2700   8 Nr. 77 Rn. 13). Diese Voraussetzung sind nicht erf llt.

Der Kl ger erlitt zwar, als er beim vorn ber gebeugten Stehen an der Bahnsteigkante mit dem einfahrenden Zug zusammenstie , eine zeitlich begrenzte, von au  kommende Einwirkung auf seinen K rper und damit einen Unfall im Sinne des [  8 Abs. 1 Satz 2 SGB VII](#). Diese f hrte u.a. zu einem Sch del-Hirn-Trauma dritten Grades und damit zu einem Gesundheitsschaden. Der Kl ger war zum Zeitpunkt des Unfallereignisses als Gesch ftsf hrer der S. GmbH auch dem Grunde nach als Besch ftigter nach [  2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII](#) in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Seine Verrichtung zur Zeit des Unfallereignisses   das  bergeben in das Gleisbett   stand jedoch nicht in einem sachlichen Zusammenhang mit seiner versicherten T tigkeit.

Der Kl ger stand zwar w hrend des Zur cklegens des Weges von dem Restaurant  N.  zu seiner  bernachtungsst tte, dem A.-Hotel, grunds tzlich unter Versicherungsschutz nach [  8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII](#). Das Begeben zur Bahnsteigkante, um sich in das Gleisbett zu  bergeben, f hrte jedoch zu einer Unterbrechung dieses Weges, die zum Unfallzeitpunkt noch nicht beendet war. Damit stand diese Verrichtung nicht in einem inneren Zusammenhang mit dem versicherten Weg.

Zu den in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten T tigkeiten z hlt

---

gemäss [Â§ 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII](#) das Zurücklegen des mit der nach den [Â§ 2, 3](#) oder [6 SGB VII](#) versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit. Die in [Â§ 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII](#) gebrauchte Formulierung „des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges“ kennzeichnet den sachlichen Zusammenhang des unfallbringenden Weges mit der eigentlichen versicherten Tätigkeit, wobei nicht der Weg als solcher, sondern dessen Zurücklegen versichert ist, also der Vorgang des sich Fortbewegens auf einer Strecke, die durch einen Ausgangs- und einen Zielpunkt begrenzt ist (BSG Urteile vom 07.05.2019 [B 2 U 31/17 R](#) juris Rn. 13, vom 23.01.2018 [B 2 U 3/16 R](#) SozR 4 [2700 Â§ 8 Nr. 64](#), vom 31.08.2014 [B 2 U 11/16 R](#) SozR 4 [2700 Â§ 8 Nr. 62](#), vom 13.11.2012 [B 2 U 19/11 R](#) [BSGE 112, 177](#) = SozR 4 [2700 Â§ 8 Nr. 46](#)). Bei allen (Rück-)Wegen legt [Â§ 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII](#) nur den Ort der versicherten Tätigkeit als Startpunkt fest („von“), lässt aber das Ziel offen. Daher ist in jedem Einzelfall festzustellen, welches individuelle Ziel der Versicherte ansteuerte, als er verunglückte. Zwischen dem gesetzlich festgelegten Startpunkt und dem ermittelten Zielpunkt ist nicht der Weg an sich, sondern dessen Zurücklegen versichert, also das „sich fortbewegen“ bzw. „unterwegs sein“ auf der Strecke zwischen beiden Punkten mit der Handlungstendenz, den typischer Weise im Privatbereich gelegenen Zielort zu erreichen (BSG, Urteile vom 28.02.2022 [B 2 U 16/20 R](#) juris Rn. 12, vom 10.08.2022 [B 2 U 2/20 R](#) juris Rn. 17, vom 30.01.2020 [B 2 U 2/18 R](#) [BSGE 130, 1](#) = SozR 4 [2700 Â§ 8 Nr. 70](#), vom 31.08.2018 [B 2 U 2/16 R](#)

SozR 4 [2700 Â§ 8 Nr. 61](#) und grundlegend vom 17.12.2015 [B 2 U 8/14 R](#) [SozR 4 2700 Â§ 8 Nr. 55](#)). Die konkrete objektiv beobachtbare Verrichtung des sich Fortbewegens auf dem Weg zum Zielort muss der Betroffene auch subjektiv zu diesem Zweck durchgeführt haben. Die subjektive Handlungstendenz als festzustellende innere Tatsache muss sich mithin im Äusseren Verhalten des Handelnden (Verrichtung) widerspiegeln, so wie es objektiv beobachtbar ist (BSG Urteil vom 28.02.2022 [B 2 U 16/20 R](#) juris Rn. 13 m.w.N.).

Der Kläger hatte sich nach Verlassen des Lokals „N.“ zum U-Bahnhof G. Platz begeben, um von dort mit einer U-Bahn der Linie U8 zur Zielhaltestelle V.-straße zu fahren und von dort zu Fuß zum A.-Hotel, das nach seinen Vorstellungen der Zielort sein sollte, zu gelangen. Zugunsten des Klägers kann unterstellt werden, dass seine subjektive Vorstellung, zum Hotel zu gelangen, auch noch während des Sitzens auf der Bank im U-Bahnhof bestanden hat. Von dieser Bank hat sich der Kläger plötzlich erhoben und ist auf die Bahnsteigkante zugelaufen, wo er sich nach vorn gebeugt und in das Gleisbett übergeben hat. Dieser Hergang steht aufgrund der sich aus der Ermittlungsakte des Polizeipräsidenten in J. ergebenden Feststellungen der ermittelnden Polizeibeamten, die sich auf die Befragung des Zugführers und des Ersthelfers sowie die Auswertung der Videoaufzeichnung des Geschehens im Bahnhof stützen, fest. In dem Äusseren Verhalten des Klägers unmittelbar vor dem Unfall, sowie es objektiv beobachtbar gewesen ist, nämlich dem Stehen an der Bahnsteigkante mit weit vorgebeugtem Oberkörper, spiegelte sich die objektive Handlungstendenz, zum Hotel zu gelangen, nicht mehr wider. Denn das Stehen an der Bahnsteigkante mit nach vorn gebeugtem Oberkörper

---

diente nicht dazu, auf den Zug zu warten und nach Einfahrt in diesen einzusteigen, sondern der Klager hatte sich zur Bahnsteigkante begeben und nach vorn gebeugt, um sich in das Gleisbett zu bergeben.

Das Zurcklegen des unmittelbaren versicherten Weges von dem Ort der Ttigkeit und der damit verbundene Versicherungsschutz wurde durch die dem beabsichtigten bergeben in das Gleisbett dienenden Handlungen des Klagers unterbrochen. Von diesen Verrichtungen standen jedenfalls das vornbergebeugte Stehen an der Bahnsteigkante und das bergeben in das Gleisbett als rein privatwirtschaftlich nicht mehr unter dem Schutz der Wegeunfallversicherung. Die Unterbrechung des Weges war auch mehr als geringfgig. Die Unterbrechung hatte zum Zeitpunkt des Unfalls bereits begonnen, wodurch der zunchst gegebene Versicherungsschutz entfallen war. Diese Unterbrechung dauerte auch noch an, so dass der Versicherungsschutz vor dem Unfallereignis nicht erneut begrndet wurde.

Das vornbergebeugte Stehen an der Bahnsteigkante und das bergeben in das Gleisbett standen als rein privatwirtschaftliche Handlungen nicht unter Versicherungsschutz. Die Verrichtung des bergebens ist grundstzlich als unversichert anzusehen. Es sind keine Grnde ersichtlich, weshalb die Verrichtung des bergebens anders zu beurteilen sein sollte als die Verrichtung der Notdurft. Insoweit besteht zwar Versicherungsschutz fr den Weg zur Toilette auf der Betriebssttte (vgl. BSG Urteile vom 06.12.1989 â 2 RU 5/89 â SozR 2200 Â§ 548 Nr. 97 und vom 05.08.1993 â 2 RU 2/93 â HV info 1993, 2311) oder zu einem Ort, an dem die Notdurft unzulssiger Weise verrichtet werden soll (BSG Urteil vom 12.10.1973 â 2 RU 190/72 -Die Leistungen 1974, 339), die Verrichtung der Notdurft selbst steht dagegen als klassische privatntzige Handlung nicht unter Versicherungsschutz (BSG Urteil vom 06.12.1989 â 2 RU 5/89 â SozR 2200 Â§ 548 Nr. 97; Bay. LSG Urteil vom 15.01.2014 â L 2 U 204/13, juris Rn. 26; Wagner in juris PK â SGB VII, 2. Aufl., Â§ 8 Rn. 69).

Ob ein Bezug zu der versicherten Ttigkeit ausnahmsweise dann anzunehmen ist, wenn das bergeben auf betriebliche Umstnde zurckzufhren ist, kann hier offenbleiben. Denn fr die Annahme, dass betriebliche Umstnde dazu gefhrt haben, dass der Klager sich bergeben musste, gibt es keinerlei Anhaltspunkte. Dabei kann auch offenbleiben, ob die Essenaufnahme selbst bei dem betrieblich veranlassten Essen am Abend des 26.04.2018 unter Versicherungsschutz gestanden hat. Auch wenn man dies annehmen wollte, lsst sich ein betrieblicher Zusammenhang zwischen der Essenseinnahme und dem bergeben nicht herstellen. Es gibt keinerlei Anhaltspunkte dafr, dass Speisen oder Getrnke, die der Klager whrend des Abendessens konsumiert hat, verdorben gewesen sind. Sollte die zum bergeben fhrende belkeit des Klagers darauf zu fhren sein, dass der Klager das Essen oder das Essen in Verbindung mit dem konsumierten Alkohol nicht vertragen hat, handelt es sich hierbei um einen allein der persnlichen Sphre des Klagers zuzurechnenden Vorgang. Hieran ndert auch der als richtig unterstellte Vortrag des Klagers, dass er bereits als Kind hufig an Magenverstimmungen und Erbrechenanfllen gelitten hat, nichts, sondern zeigt eher, dass ein nicht versicherter innerkrperlicher Vorgang fr das

---

Geschehen wesentlich war. Der vom KlÄxger konsumierte Alkohol kann einen betrieblichen Zusammenhang von vornherein nicht begrÄ¼nden, denn der KlÄxger war arbeitsvertraglich nicht verpflichtet, Alkohol zu trinken und es bestanden auch keine objektiven Anhaltspunkte dafÄ¼r, dass eine entsprechende Verpflichtung bestand.

Es lÄxsst sich im Ä¼brigen aber auch gar nicht mehr feststellen, welche Faktoren Ä¼berhaupt zum Erbrechen gefÄ¼hrt haben. Die Ursache fÄ¼r die Ä¼belkeit ist nicht mehr aufklÄxrtbar, da seinerzeit insoweit keinerlei Untersuchungen erfolgt sind und auch keine AufklÄxrungsansÄxtze mehr bestehen. Schon deshalb ist auch ein betrieblicher Umstand als wesentliche Ursache fÄ¼r das Erbrechen nicht mehr feststellbar. Von daher greift auch die Behauptung des KlÄxgers, eine betrieblich veranlasste MÄ¼digkeit habe seine Ä¼belkeit wesentlich verursacht, nicht durch, denn es lÄxsst sich nicht feststellen, ob betriebliche UmstÄxnde oder vielmehr der feststehende Ä¼bermÄxÄ¼ige Genuss von Alkohol zur MÄ¼digkeit des KlÄxgers und zu dessen Ä¼belkeit gefÄ¼hrt haben. Selbst wenn man im Ä¼brigen annÄxhme, dass betriebliche UmstÄxnde die MÄ¼digkeit des KlÄxgers mitverursacht haben und diese MÄ¼digkeit im naturwissenschaftlichen Sinne mitursÄxchlich dafÄ¼r war, dass sich der KlÄxger Ä¼bergeben musste, kann eine wesentliche Verursachung durch betriebliche UmstÄxnde nicht angenommen werden. Die Ä¼belkeit des KlÄxgers grÄ¼ndete sich in jedem Fall auf einen innerkÄ¼rperlichen Vorgang, nÄxmlich die Verarbeitung von Speisen und Alkohol. Der Schutzzweck des [Ä§ 8 SGB VII](#) erstreckt sich nicht auf rein innerkÄ¼rperliche Fehlfunktionen im Sinne autonomen, biologisch feststehenden Prozesse, wie z.B. die Verdauung, weil die gesetzliche Unfallversicherung als tÄxtigkeitsbezogene Personenversicherung nur bestimmte Menschen aufgrund bestimmter Verrichtungen und nicht â¼ wie statusbezogene Personenversicherungen â¼ Menschen an sich versichert (BSG, Urteil vom 31.03.2022 â¼ [B 2 U 5/20 R](#) â¼, juris Rn. 20 und Leitsatz).

Ein innerer Zusammenhang zwischen der unfallbringenden Verrichtung und der versicherten TÄxtigkeit lÄxsst sich auch nicht deshalb annehmen, weil die Ä¼belkeit bei dem KlÄxger plÄ¼tzlich auf dem Heimweg wÄxhrend des Sitzens auf einer Bank im U-Bahnhof G.-Platz aufgetreten ist und er sich im U-Bahnhof Ä¼bergeben musste. Unbeschadet dessen, dass hierdurch fÄ¼r den KlÄxger nicht die Notwendigkeit bestanden hat, sich in das Gleisbett zu Ä¼bergeben, sondern er sich stattdessen z.B. in den neben der Bank stehenden AbfallbehÄ¼lter hÄxtte erbrechen kÄ¼nnen, fÄ¼hrt die Notwendigkeit, sich infolge einer plÄ¼tzlich auf dem (versicherten) Weg auftretenden Ä¼belkeit zu Ä¼bergeben, nicht dazu, die grundsÄxtzlich unversicherte Verrichtung des Ä¼bergebens ausnahmsweise als versichert anzusehen. Die Rechtsprechung zum Fortbestehen des Versicherungsschutzes bei Verrichtungen, die im Falle einer unvorhergesehenen wegespezifischen StÄ¼rung wie z.B. einer notwendigen Reparatur die Fortsetzung des Weges gewÄxhrleisten sollen (vgl. BSG, Urteil vom 28.02.1962 â¼ [2 RU 178/60](#) BSGE, 245 = SozR Nr. 36 zu Ä§ 543 a.F., Urteil vom 04.09.2007 â¼ [B 2 U 24/06 R](#) â¼ [SozR 4-2700 Ä§ 8 Nr. 24](#)), ist auf FÄ¼lle der vorliegenden Art nicht Ä¼bertragbar (so auch Bayerisches Landessozialgericht, Urteil vom 15.01.2014 â¼ [L 2 U 204/13](#), juris Rn. 36 zur Notwendigkeit, auf dem Weg von der ArbeitsstÄxtte die Notdurft zu verrichten). Denn die Verrichtung des Ä¼bergebens dient anders als

---

z.B. eine notwendige Reparatur am Kfz nicht dazu, die Fortsetzung des Weges zu gewährleisten, sondern sie stellt  $\hat{=}$  ebenso wie das Verrichten der Notdurft  $\hat{=}$  eine rein eigenwirtschaftliche Verrichtung dar.

Wird der Weg zum oder vom Ort der Tätigkeit aus eigenwirtschaftlichen Gründen unterbrochen, entfällt der innere Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit und damit der Versicherungsschutz. Dabei kommt es grundsätzlich nicht darauf an, ob der Versicherte lediglich seine Fortbewegung beendet, um sich an Ort und Stelle einer anderen, nicht nur geringfügigen Tätigkeit zuzuwenden, oder ob er den eingeschlagenen Weg verlässt, um einer privaten Verrichtung nachzugehen und erst danach auf den ursprünglichen Weg zurückzukehren (BSG Urteil vom 07.05.2019  $\hat{=}$  [B 2 U 31/17 R](#), juris Rn. 18; Urteil vom 23.01.2018  $\hat{=}$  [B 2 U 3/16 R](#)  $\hat{=}$  SozR 4  $\hat{=}$  2700  $\hat{=}$  8 Nr. 64; Urteil vom 30.10.2007  $\hat{=}$  [B 2 U 29/06 R](#)  $\hat{=}$  SozR 4  $\hat{=}$  2700  $\hat{=}$  8 Nr. 25; Urteil vom 02.12.2008  $\hat{=}$  [B 2 U 17/07 R](#)  $\hat{=}$  SozR 4  $\hat{=}$  2700  $\hat{=}$  8 Nr. 28).

Ob der versicherte Weg im vorliegenden Fall bereits unterbrochen worden ist, als der Kläger sich von der Bank erhob und in Richtung Bahnsteigkante begeben hat, um sich von dort ins Gleisbett zu begeben, kann offen bleiben. Auch wenn man annehmen wollte, dass der Weg von der Bank zur Bahnsteigkante  $\hat{=}$  ebenso wie der Weg zur Verrichtung der Notdurft  $\hat{=}$  noch unter Versicherungsschutz gestanden hat, ist die Unterbrechung aber spätestens mit Erreichen des Ziels  $\hat{=}$  der Bahnsteigkante  $\hat{=}$  eingetreten, so dass Versicherungsschutz im Unfallzeitpunkt jedenfalls nicht mehr bestanden hat.

Die Unterbrechung war auch nicht geringfügig. Zwar kann auch bei einer privat veranlassten Unterbrechung ausnahmsweise der Versicherungsschutz gem [§ 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII](#) fortbestehen, wenn die Unterbrechung nur geringfügig ist. Eine Unterbrechung ist aber nur dann als geringfügig zu bezeichnen, wenn die Verrichtung bei natürlicher Betrachtungsweise zeitlich und räumlich noch als Teil des Weges in seiner Gesamtheit anzusehen ist (BSG Urteil vom 07.05.2019  $\hat{=}$  [B 2 U 31/17 R](#), juris Rn. 19 f.; Urteil vom 17.02.2009  $\hat{=}$  [B 2 U 26/07 R](#)  $\hat{=}$  SozR 4  $\hat{=}$  2700  $\hat{=}$  8 Nr. 32 Rn. 15). Das ist der Fall, wenn sie zu keiner erheblichen Zäsur in der Fortbewegung in Richtung auf das ursprünglich geplante Ziel führt, weil sie ohne nennenswerte zeitliche Verzögerung  $\hat{=}$ im Vorbeigehen $\hat{=}$  oder  $\hat{=}$ ganz nebenher $\hat{=}$  erledigt werden kann (vgl. z.B. BSG Urteil vom 23.01.2018  $\hat{=}$  [B 2 U 3/16 R](#)  $\hat{=}$  SozR 4  $\hat{=}$  2700  $\hat{=}$  8 Nr. 64 Rn. 16; Urteil vom 31.08.2017  $\hat{=}$  [B 2 U 11/16 R](#)  $\hat{=}$  SozR 4  $\hat{=}$  2700  $\hat{=}$  8 Nr. 62; Urteil vom 05.07.2016  $\hat{=}$  [B 2 U 16/14 R](#)  $\hat{=}$  SozR 4  $\hat{=}$  2700  $\hat{=}$  8 Nr. 58 Rn. 21 m.w.N.).

Dies war hier nicht der Fall, weil das geplante Handeln in seiner Gesamtheit betrachtet gerade nicht  $\hat{=}$ ganz nebenher $\hat{=}$  erledigt werden konnte. Der Kläger saß zunächst auf einer Bank im U-Bahnhof, um auf die in Richtung V.-straße fahrende U-Bahn zu warten. Dieser Vorgang des Wartens wurde durch das beabsichtigte Begeben in das Gleisbett unterbrochen. Hierzu musste der Kläger sich von der Bank erheben und sich in Richtung Bahnsteigkante begeben. Die Absicht des Klägers, sich in das Gleisbett zu begeben, setzte eine neue objektiv beobachtbare Handlungssequenz in Gang, die sich auch äußerlich klar

---

von dem Vorgang des Wartens abgrenzen lässt. Auch kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Zeitspanne für die privatwirtschaftliche Verrichtung nur von kurzer Dauer gewesen wäre. Die Verrichtung dauerte im Zeitpunkt des Unfalls noch an und es ist nicht feststellbar, wie lange der Kläger sich noch hätte übergeben müssen, wenn es nicht zu dem Unfallereignis gekommen wäre. Die Unterbrechung war daher zum Unfallzeitpunkt auch noch nicht beendet.

Da der Kläger mithin im Unfallzeitpunkt wegen des Einschubs einer eigenwirtschaftlichen Verrichtung nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestanden hat, kommt es nicht mehr darauf an, ob die Alkoholisierung des Klägers für den Zusammenstoß mit der U-Bahn allein wesentlich ursächlich gewesen ist. Daher bestand auch keine Veranlassung, dem Beweisantrag des Klägers zu folgen und hierüber durch Einholung eines medizinisch-psychologischen Sachverständigengutachtens Beweis zu erheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision ([§ 160 Abs. 2 SGG](#)) liegen nicht vor.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Dieses Urteil kann nur dann mit der Revision angefochten werden, wenn sie nachträglich vom Bundessozialgericht zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landessozialgericht mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist von einem bei dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form beim

**Bundessozialgericht, Postfach 41 02 20, 34114  
Kassel oder Bundessozialgericht, Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel**

einzu legen.

Die Beschwerdeschrift muss bis zum Ablauf der Monatsfrist bei dem Bundessozialgericht eingegangen sein.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

â von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder

â von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. [§ 65a Abs. 4](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

---

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung <sup>1</sup>/<sub>4</sub>ber die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und <sup>1</sup>/<sub>4</sub>ber das besondere elektronische Beh<sup>1</sup>/<sub>4</sub>rdenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung -ERVV) in der jeweils g<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ltigen Fassung. Weitergehende Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr k<sup>1</sup>/<sub>4</sub>nnen <sup>1</sup>/<sub>4</sub>ber das Internetportal des Bundessozialgerichts ([www.bsg.bund.de](http://www.bsg.bund.de)) abgerufen werden.

Als Prozessbevollm<sup>1</sup>/<sub>4</sub>chtigte sind nur zugelassen

â<sup>1</sup>/<sub>4</sub> jeder Rechtsanwalt,

â<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europ<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens <sup>1</sup>/<sub>4</sub>ber den Europ<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Bef<sup>1</sup>/<sub>4</sub>higung zum Richteramt besitzen,

â<sup>1</sup>/<sub>4</sub> selbst<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ndige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung f<sup>1</sup>/<sub>4</sub>r ihre Mitglieder,

â<sup>1</sup>/<sub>4</sub> berufsst<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ndische Vereinigungen der Landwirtschaft f<sup>1</sup>/<sub>4</sub>r ihre Mitglieder,

â<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschl<sup>1</sup>/<sub>4</sub>sse solcher Verb<sup>1</sup>/<sub>4</sub>nde f<sup>1</sup>/<sub>4</sub>r ihre Mitglieder oder f<sup>1</sup>/<sub>4</sub>r andere Verb<sup>1</sup>/<sub>4</sub>nde oder Zusammenschl<sup>1</sup>/<sub>4</sub>sse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,

â<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Vereinigungen, deren satzungsgem<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempf<sup>1</sup>/<sub>4</sub>nger nach dem sozialen Entsch<sup>1</sup>/<sub>4</sub>digungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Ber<sup>1</sup>/<sub>4</sub>cksichtigung von Art und Umfang ihrer T<sup>1</sup>/<sub>4</sub>tigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gew<sup>1</sup>/<sub>4</sub>hr f<sup>1</sup>/<sub>4</sub>r eine sachkundige Prozessvertretung bieten, f<sup>1</sup>/<sub>4</sub>r ihre Mitglieder,

â<sup>1</sup>/<sub>4</sub> juristische Personen, deren Anteile s<sup>1</sup>/<sub>4</sub>mtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der vorgenannten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschlie<sup>1</sup>/<sub>4</sub>lich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verb<sup>1</sup>/<sub>4</sub>nde oder Zusammenschl<sup>1</sup>/<sub>4</sub>sse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchf<sup>1</sup>/<sub>4</sub>hrt, und wenn die Organisation f<sup>1</sup>/<sub>4</sub>r die T<sup>1</sup>/<sub>4</sub>tigkeit der Bevollm<sup>1</sup>/<sub>4</sub>chtigten haftet.

Die vorgenannten Vereinigungen, Gewerkschaften und juristischen Personen m<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ssen durch Personen mit Bef<sup>1</sup>/<sub>4</sub>higung zum Richteramt handeln. Beh<sup>1</sup>/<sub>4</sub>rden und juristische Personen des <sup>1</sup>/<sub>4</sub>ffentlichen Rechts einschlie<sup>1</sup>/<sub>4</sub>lich der von ihnen zur Erf<sup>1</sup>/<sub>4</sub>llung ihrer <sup>1</sup>/<sub>4</sub>ffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschl<sup>1</sup>/<sub>4</sub>sse sowie private Pflegeversicherungsunternehmen k<sup>1</sup>/<sub>4</sub>nnen sich durch eigene Besch<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ftigte

---

mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des Öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten. Handelt es sich dabei um eine der vorgenannten Vereinigungen, Gewerkschaften oder juristischen Personen, muss diese durch Personen mit Befähigung zum Richteramt handeln.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils von einem zugelassenen Bevollmächtigten schriftlich oder in elektronischer Form zu begründen.

In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder ein Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann, bezeichnet werden. Als Verfahrensmangel kann eine Verletzung der [Â§Â§ 109 und 128 Abs. 1 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz nicht und eine Verletzung des [Â§ 103](#) Sozialgerichtsgesetz nur gerügt werden, soweit das Landessozialgericht einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

Für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision kann ein Beteiligter, der nicht schon durch die oben genannten Vereinigungen, Gewerkschaften oder juristischen Personen vertreten ist, Prozesskostenhilfe zum Zwecke der Beordnung eines Rechtsanwalts beantragen.

Der Beteiligte kann die Prozesskostenhilfe selbst beantragen. Der Antrag ist beim Bundessozialgericht entweder schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen oder mündlich vor dessen Geschäftsstelle zu Protokoll zu erklären.

Dem Antrag sind eine Erklärung des Beteiligten über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Familienverhältnisse, Beruf, Vermögen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechende Belege beizufügen. Hierzu ist der für die Abgabe der Erklärung vorgeschriebene Vordruck zu benutzen. Der Vordruck kann von allen Gerichten oder durch den Schreibwarenhandel bezogen werden.

Wird Prozesskostenhilfe bereits für die Einlegung der Beschwerde begehrt, so müssen der Antrag und die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse gegebenenfalls nebst entsprechenden Belegen bis zum Ablauf der Frist für die Einlegung der Beschwerde (ein Monat nach Zustellung des Urteils) beim Bundessozialgericht eingegangen sein.

Mit dem Antrag auf Prozesskostenhilfe kann ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt benannt werden.

---

Ist dem Beteiligten Prozesskostenhilfe bewilligt worden und macht er von seinem Recht, einen Anwalt zu wählen, keinen Gebrauch, wird auf seinen Antrag der beizunehmende Rechtsanwalt vom Bundessozialgericht ausgewählt.

Der Beschwerdeschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Das Bundessozialgericht bittet darüber hinaus um je zwei weitere Abschriften.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches PDF-Dokument nachzureichen. Gleiches gilt für die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach [§ 65a Abs. 4 Nr. 2 SGG](#) zur Verfügung steht ([§ 65d SGG](#)).

Erstellt am: 21.11.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024